

## Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,  
Leipzig

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,  
Berlin

Richter am BGH  
Dr. Gero Fischer,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Rechtsanwalt  
Jochen Lehnhoff,  
Berlin

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Richter am BGH a.D.  
Dr. Joachim Siol,  
Ettlingen

## AUS DEM INHALT:

Seite 601

Rechtsanwältin Dr. Sorika Pluskat, LL.M. Eur.,  
Dipl.-Kffr., Bonn

Die Zulässigkeit des Mehrfachsitzes und die Lösung  
der damit verbundenen Probleme

Seite 610

Rechtsanwalt und Attorney-at-Law Dr. Alexander Reuter,  
M.C.J., Düsseldorf

Die Bilanzneutralität von Betreibermodellen, Projekt-  
und Leasing-Finanzierungen nach HGB, IFRS und  
US-GAAP: Voraussetzungen, Vertragsgestaltung und  
Rating-Folgen nach Basel II

Seite 620

BGH, 27. 1. 2004

Zur Frage des Einwendungsdurchgriffs gegen eine  
Bank, die einen Immobilienkauf durch einen nach dem  
Haustürwiderrufsgesetz widerrufenen Realkreditvertrag  
finanziert hat

Seite 629

BGH, 16. 2. 2004

Unzulässigkeit von Aktienoptionsprogrammen zugun-  
sten von Aufsichtsratsmitgliedern

Seite 631

BGH, 12. 2. 2004

Zur Frage der Verpflichtung des Vermittlers einer  
prospektierten Kapitalanlage zur Offenlegung von an  
ihn für den Vertrieb gezahlten „Innenprovisionen“

Seite 646

BGH, 30. 1. 2004

Keine Anwendung des Verbots der zwecklosen Pfändung  
im Zwangsversteigerungsverfahren

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Rechtsanwältin Dr. Sorika Pluskat, LL.M. Eur., Dipl.-Kffr., Bonn			
Die Zulässigkeit des Mehrfachsitzes und die Lösung der damit verbundenen Probleme			601
Rechtsanwalt und Attorney-at-Law Dr. Alexander Reuter, M.C.J., Düsseldorf			
Die Bilanzneutralität von Betreibermodellen, Projekt- und Leasing-Finanzierungen nach HGB, IFRS und US-GAAP: Voraussetzungen, Vertragsgestaltung und Rating-Folgen nach Basel II			610

### Rechtsprechung

#### Bankrecht

Bundesgerichtshof	27. 1. 2004	Zur Frage des Einwendungsdurchgriffs gegen eine Bank, die einen Immobilienkauf durch einen nach dem Hausfürwiderrufgesetz widerrufenen Realkreditvertrag finanziert hat	620
LG Koblenz	30. 7. 2003	Rückzahlung von Vorfälligkeitsentschädigung	624
LG München I	14. 10. 2003	Kein Kündigungsrecht bei Darlehen mit langfristiger Zinsbindung allein wegen Wunsch nach günstigeren Zinskonditionen	626

#### Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	19. 1. 2004	Zur Frage der Versorgungsbezüge des Vorstandsmitglieds einer sächsischen Sparkasse	627
Bundesgerichtshof	16. 2. 2004	Unzulässigkeit von Aktienoptionsprogrammen zugunsten von Aufsichtsratsmitgliedern	629

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	12. 2. 2004	Zur Frage der Verpflichtung des Vermittlers einer prospektierten Kapitalanlage zur Offenlegung von an ihn für den Vertrieb gezahlten „Innenprovisionen“	631
Bundesgerichtshof	23. 9. 2003	Zur Frage der Haftung eines Internetproviders für rechtswidrige fremde Internet-Inhalte	635
Bundesgerichtshof	20. 3. 2003	Zum Ausschluss der Aufrechnung mit einer einredebehafteten Forderung	637
Bundesgerichtshof	21. 1. 2004	Zum Zugang einer per Telefax übermittelten empfangsbedürftigen Willenserklärung, deren Empfänger urlaubsbedingt abwesend ist; zum Bedeutungsgehalt einer Vereinbarung, nach der die Kündigung eines Mietvertrages durch eingeschriebenen Brief erfolgen soll	639
LG Tübingen	17. 9. 2003	Keine Verpflichtung des Anlageberaters, über Publikationen irgendwelcher Art zu berichten	641

## Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 30. 1. 2004 Keine Anwendung des Verbots der zwecklosen Pfändung im Zwangsversteigerungsverfahren 646

## Sonstiges

Bundesverfassungsgericht 29. 1. 2004 Zuständigkeit der Länder (hier: Hessen) zum Erlass von Regelungen über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe 647

Bundesgerichtshof 24. 7. 2003 Zur Bedeutung des Zeitnachweises in Abrechnung von Telekommunikationsverbindungen der Telekom für die Ermittlung der gesetzlichen Zeit, wenn die Zeitangabe der Abrechnung von der Zeitangabe eines gerichtlichen Telefaxgerätes abweicht 648

Bundesgerichtshof 10. 2. 2004 Zum Umfang der Bindungswirkung eines im Urkundenprozess ergangenen rechtskräftigen Vorbehaltsurteils; zur Frage der Möglichkeit des Beklagten, im Nachverfahren noch die Echtheit einer Privaturkunde zu bestreiten 650

## Bücherschau

Mike Rinker Vertragsschluss im börslichen elektronischen Handelssystem 651  
Rezensent: Prof. Dr. Christian Siller, Köln

Heinz Beck/Carl Theodor Samm Gesetz über das Kreditwesen, 99. Erg.-Lfg. September 2003 652

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 71,20 (einschl. 7% MwSt. € 4,66) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2004 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV